

Satzung

JFV Seligenstadt-Zellhausen- Klein Welzheim

Präambel

Die Gründungsvereine Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt (VR4201), SV Zellhausen 1913 e. V. (VR4234) und Turn- und Sportgemeinde 1908 e.V. (VR4212) haben sich entschlossen, die Jugendarbeit im Fußball in einem Jugendförderverein zu bündeln. Diese Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Die Gründungsvereine verstehen sich hierbei als gleichberechtigte Partner – dies gilt im Grunde auch für sich später anschließende weitere Stammvereine.

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2017/2018 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Gründungsvereinen und sich später anschließenden Stammvereinen getragen, um diese in die Lage zu versetzen, durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Aus Gründen des Leseflusses wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Form von Personenbezeichnungen verwendet. Damit sind grundsätzlich Frauen und Männer bzw. Mädchen und Jungen gemeint.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Jugendförderverein führt den Namen: JFV Seligenstadt-Zellhausen-Klein Welzheim (nachfolgend Jugendförderverein oder kurz JFV). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Die Mannschaften des JFV sollen im Spielbetrieb den Namen JFV Seligenstadt tragen.
3. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in 63500 Seligenstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
4. Der JFV erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband (HFV) die Satzungs- und Ordnungsgewalt des HFV entsprechend § 6.2 der HFV-Satzung an.

§ 2 – Zweck des Jugendfördervereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendfußballs in Seligenstadt und Zellhausen.
2. Der Jugendförderverein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (gem. § 2 Abs. 1 und 4) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Unterhalten von Leistungs- und Breitensport orientiertem Spielbetrieb für Kinder und Jugendliche.
Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit in Seligenstadt und Zellhausen erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden, und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
5. Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften aller Altersgruppen und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt der JFV in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Eine Auflösung der Jugendarbeit der Stammvereine erfolgt ausdrücklich nicht. Diese bestehen unverändert fort. Es wird lediglich der Spielbetrieb unter den Voraussetzungen der Jugendordnung des HFV auf den JFV übertragen.
6. Der Jugendförderverein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gründungs- und Stammvereine

1. Gründungsvereine sind die Sportvereinigung 1912 e.V. Seligenstadt, SV Zellhausen 1913 e. V. und Turn- und Sportgemeinde 1908 e.V.

Die Gründungsvereine sind zugleich Stammvereine.

Weitere Stammvereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des JFV zu stellen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet unter Beachtung von Abs.2 über den Aufnahmeantrag und kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

2. Die Aufnahme weiterer Stammvereine bedarf der Zustimmung aller Gründungsvereine.
3. Ein Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit.
4. Widerruft ein Stammverein seine Zustimmung zum Jugendförderverein entsprechend der Jugendordnung des HFV ordnungsgemäß, dann endet die Mitgliedschaft des Stammvereins unmittelbar zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres. Widerruft ein Gründungsmitglied seine Zustimmung zum JFV, dann erlischt seine Zustimmungspflicht nach Abs. 2 hierdurch unmittelbar und mit sofortiger Wirkung.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Jugendförderverein besteht:
 - a) aus den Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
 - c) Fördermitgliedern und
 - d) aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen. Die Mitgliedsnummer des Stammvereins ist in den Antrag einzufügen.
4. Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
5. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der aktiven Jugendspieler im Jugendförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Übergang ihrer Spielberechtigung in den Seniorenbereich.
2. Widerruft ein Stammverein seine Zustimmung zum Jugendförderverein entsprechend § 3 Abs.4, dann endet die Mitgliedschaft im Jugendförderverein der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs.1 dieses Stammvereins, entsprechend des Austritts des Stammvereins unmittelbar zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres ohne dass es einzelner Kündigungen bedarf.
3. Ein Austritt des Mitglieds aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich per Einschreiben dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft im Stammverein bleibt durch den Austritt im JFV unberührt.
4. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet. Über einen Ausschluss aus dem Stammverein entscheidet dieser gemäß seiner Satzung.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
7. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaft Verhältnis.

§ 6 – Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring.
2. Der Jugendförderverein erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden in einem Kooperationsvertrag der Stammvereine festgelegt.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der JFV den Zuschuss.

§ 7 – Organe des Jugendfördervereins

Organe des Jugendfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Jugendförderverein und einem der Stammvereine angehören.
2. Der Vorstand besteht aus min. sieben Personen. Er wird, aus den jeweiligen Jugendleitern der Gründungsvereine (oder einem anderen vom Gründungsverein benannten Mitglied des Gründungsvereins), sowie jeweils einem stellvertretenden Jugendleiter der Gründungsvereine (oder einem anderen vom Gründungsverein als Stellvertreter benannten Mitglied des Gründungsvereins) gestellt. Die Vorstandsvertreter sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Zusätzlich wird ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sollte nur ein Jugendleiter bzw. Vertreter eines Gründungsvereins ohne Stellvertreter zur Verfügung stehen, so wird die freie Vorstandsposition durch die Mitgliederversammlung gewählt.

3. Das ‚zusätzliche‘ Vorstandsmitglied (nicht von Gründungsverein gestellt) wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

4. Der Vorstand hat vier Vorsitzende, dies sind die jeweiligen Jugendleiter (bzw. die benannten Vertreter) der Gründungsvereine und das gewählte Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung. Die vier Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand.
5. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen, z.B. als Kassenwart, Pressewart oder weiteren Beisitzer bestimmen. Diese Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
6. Berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB zu vertreten, ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Vorsitzende des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme weiterer Stammvereine, soweit die Voraussetzung des § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorliegt. Für die Beschlussfassung der Aufnahme weiterer Stammvereine ist Einstimmigkeit erforderlich.
8. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse nur bei Anwesenheit aller 3 Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Die Vorstände der Stammvereine haben das Recht, sich auf Anfrage in regelmäßigen Abständen über die sportliche und finanzielle Entwicklung berichten zu lassen. Die Berichterstattung erfolgt vorzugsweise über den jeweiligen Jugendleiter der Stammvereine.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres und spätestens bis zum 31.10. statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Offenbacher Post und hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Wahl der zwei Kassenprüfer und eines Stellvertreters.
 - g) Wahl des zusätzlichen Vorstandsmitgliedes.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Allen Mitgliedern (auch den unter 16-Jährigen) steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 10 – Kassenprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören.
2. Die Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für maximal zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine direkte Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist nicht möglich.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Jugendfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Der Jugendförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Jugendfördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des JFV zu gleichen Anteilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV zu 2/3 an die Stadt Seligenstadt und zu 1/3 an die Gemeinde Mainhausen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Seligenstadt, 03.06.2017